

99006018001001, 99006018001001

# Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/270596708/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001001, 99006018001001
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Materialprüfung, Anzeige, Betriebsgenehmigung, Genehmigung, Röntgeneinrichtung, Mitteilung, Änderung, technisch

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Referat Strahlenschutz im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) in Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html</a>
Teaser	Sie wollen eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung betreiben oder Änderungen am Betrieb vornehmen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz mitteilen und eine Genehmigung beantragen.
Volltext	Um eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse betreiben zu können, müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz mitteilen und eine Genehmigung beantragen. Der Behörde müssen Sie auch mitteilen, wenn Sie wesentliche Änderungen an einer bereits bestehenden und genehmigten Röntgeneinrichtung vornehmen möchten. In diesem Fall benötigen Sie eine erneute Genehmigung.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder</li> <li>• der Änderung einer Röntgeneinrichtung</li> <li>• Hauptantrag auf Genehmigung</li> <li>• Unterlagen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, zum</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Beispiel Pläne, Zeichnungen oder Beschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zur Anzahl der Strahlenschutzbeauftragten und deren Befugnissen</li> <li>• Angaben zur Ausrüstung und zu getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften</li> <li>• Angaben zur Zuverlässigkeit und Strahlenschutz-Fachkunde der oder des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten</li> <li>• eine Strahlenschutzanweisung, falls erforderlich</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der antragstellenden sowie der strahlenschutzbeauftragten Personen.</li> <li>• Die strahlenschutzbeauftragte Person muss über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.</li> <li>• Sie benötigen ausreichend viele Strahlenschutzbeauftragte und diese müssen über die für ihre Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügen.</li> <li>• Sie benötigen ausreichend Personal, um die Tätigkeit sicher ausführen zu können.</li> <li>• Sie müssen über ausreichend Ausrüstung verfügen und entsprechende Maßnahmen treffen zur Einhaltung der Schutzvorschriften nach dem Stand der Technik.</li> <li>• Es handelt sich um eine gerechtfertigte Tätigkeitsart und dieser stehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	2 - 4 Woche(n)
<b>Frist</b>	<p>Sie müssen die Genehmigung beantragen, bevor Sie die Röntgeneinrichtung in Betrieb nehmen. Erst wenn Sie die Genehmigung schriftlich erhalten haben, dürfen Sie die Röntgeneinrichtung in Betrieb nehmen.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage vor dem Verwaltungsgericht
<b>Kurztext</b>	• Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche

## Modul

## Sachverhalt

Änderung des Betriebs Genehmigung zur Werkstoffprüfung

- sie die Röntgeneinrichtungen erstmalig in Betrieb nehmen wollen
- wesentliche Änderungen am Betrieb der Röntgeneinrichtungen vornehmen wollen
- Unternehmen mit Röntgeneinrichtungen müssen für deren Betrieb eine Genehmigung einholen, wenn
  - die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers
  - die Zuverlässigkeit und Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten
  - Ausrüstung und getroffene Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften
  - Rechtfertigung der Tätigkeitsart
- für den Antrag notwendige Voraussetzungen und Nachweise beziehen sich z.B. auf
- Antrag auf Genehmigung muss vor der Inbetriebnahme bzw. vor Umsetzung der Änderung einer Röntgeneinrichtung gestellt werden
- zuständig: zuständige Behörde für Strahlenschutz

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Apply for approval for the operation of an X-ray facility or the significant modification of the facility for materials testing, Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen